

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsstelle

Hiermit bevollmächtige ich (zukünftige Fahrzeughalterin/zukünftiger Fahrzeughalter)

Name, Vorname oder Firma
Anschrift

Frau/Herrn/Firma als Bevollmächtigter(n)

Name, Vorname oder Firma
Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich/die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller, Typ u. Fahrz.-Ident-Nr. des Fahrzeuges oder zukünftiges amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges
--

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände, Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) oder Gebührenrückstände und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern. Sofern Gebührenrückstände bestehen, dürfen diese dem Bevollmächtigten mitgeteilt werden. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme einer Aufstellung der Gebührenrückstände.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeuges durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die oben abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage des Personalausweises des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin (Original oder Kopie beidseitig) und der/des Bevollmächtigten (Original) ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

Einverständniserklärung

In den Zulassungsbehörden in M-V ist ab dem 01.04.2006 für die Zulassung eines Fahrzeuges Voraussetzung, dass der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über das Bestehen solcher Rückstände informieren darf. Ein Fahrzeug darf nicht zugelassen werden, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) bestehen.

Ein Fahrzeug soll nur zugelassen werden, wenn die dafür bestimmten Gebühren und Auslagen entrichtet worden sind und der Fahrzeughalter keine Gebühren und Auslagen (max. 10,00 Euro) aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schuldet. Gleiches gilt für Gebühren- und Auslagenrückstände bei einer anderen Zulassungsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern. (Gesetz zur Vereinfachung des Zulassungswesens von Kraftfahrzeugen vom 28.10.2010 - GVOBl. M-V 2010, S. 615)